

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 10/10 S

L 14 AS 18/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 103 AS 5156/08 (SG Berlin)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Breisgau-Hochschwarzwald,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 30. November 2009 - L 14 AS 18/09 - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die auf § 73 Abs 2 SGG gestützte Zurückweisung des Beteiligten V. Z. als ihren Prozessbevollmächtigten durch Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 30.11.2009. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Klägerin hat das LSG dem BSG zur Entscheidung vorgelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 30.11.2009 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 73 Abs 3 Satz 1 iVm § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

